

## Sollen wir die Vermögensteuer wieder einführen?

Matthias R. Kern



Matthias R. Kern studiert Soziologie und Philosophie im Bachelor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Die Vermögensteuer gilt Vielen als Garant einer gerechten Besteuerung. Doch hat sie das BVerfG in ihrer damaligen Form in einem Urteil aus dem Jahr 1995 für nicht verfassungskonform befunden. Da eine Reform zum damaligen Zeitpunkt politisch nicht umsetzbar war, wird sie seit 1997 nicht mehr erhoben. Heute stehen die Chancen für eine Wiederbelebung sehr gut, zumindest für den Fall einer Rot-Grünen Mehrheit in Bundestag und Bundesrat. 77% der Bevölkerung und auch Kanzlerkandidat Peer Steinbrück zählen zu den Anhängern der Vermögensteuer.

Von den Befürwortern der Vermögensteuer wird angeführt, dass seit 1997 „die Einkommensteuer-Spitzensätze und die Unternehmenssteuern [...] gesenkt [wurden und] die Kapitalerträge nur noch der Abgeltungssteuer [unterliegen]. Weiterhin hat sich „die Verteilung der Erwerbseinkommen und der Vermögen seit Ende der 90er Jahre deutlich polarisiert“. Darüber hinaus konstatieren Anhänger der Vermögensteuer, dass „[d]ie Unternehmens- und Vermögenseinkommen [...] im Trend deutlich an[gestiegen sind], die Konzentration der Vermögensverteilung [...] zugenommen [hat], während die Masseneinkommen stagnierten und die niedrigen Erwerbseinkommen gesunken [sind]“.

DIW Wochenbericht Nr. 42/2012 vom 17. Oktober 2012. <http://tinyurl.com/ch3mg4p>

Diese Entwicklungen, in Verbindung mit der Tatsache, dass mittlerweile bessere Verfahren zur verkehrswertnahen Ermittlung von Vermögen (eine Bedingung für die Verfassungskonformität der Vermögensteuer) zur Verfügung stehen und dass der Steuerflucht durch Druck auf einschlägige Steuer-Oasen Einhalt geboten wird, legt aus der Sicht ihrer Befürworter die Wiedereinführung der Vermögensteuer nahe. Hinzu kommen die hohe Belastung der öffentlichen Haushalte durch Finanzkrise und Eurorettung, sowie die Schuldenbremse, die den Ländern, an welche das Geld aus der Vermögensteuer fließen würde, ab 2020 einen ausgeglichenen Haushalt vorschreibt. Die Popularität von Initiativen wie *Vermögensteuer jetzt!* und *Umfairteilen*, die sich der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Wiederbelebung der Vermögensteuer widmen, sollen diesen Forderungen Auftrieb geben.

Konkret diskutiert wird vor allem der Vorschlag, eine Steuer von 1% p.a. auf Vermögen von sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zu erheben. Für natürliche Personen soll ein Freibetrag von zwei Mio. Euro gelten. Dieser Freibetrag verringert sich jedoch bei besonders hohen Vermögen auf einen Sockelbetrag von 500 Tsd. Euro, denn für jeden Euro, den das eigene Vermögen über zwei Mio. Euro liegt, wird der Freibetrag um 50 Cent verringert. (Beispielsweise gilt bei einem Vermögen von 3 Mio. Euro ein Freibetrag von 1,5 Mio. Euro, ab einem Vermögen von 5 Mio. Euro ein Freibetrag von nurmehr 500 Tsd. Euro.) Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern soll sowohl der Frei- als auch der Sockelbetrag verdoppelt werden. Für juristische Personen soll ein Freibetrag von 200 Tsd. Euro gelten.

Doch stoßen Überlegungen zu Wiederbelebung der Vermögensteuer nicht nur auf Befürwortung: Kontrovers diskutiert werden unter anderem die Höhe des zu erwartenden Steueraufkommens, die Gerechtigkeit, die Verfassungskonformität und eine mögliche Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

## Das Steueraufkommen

Bedenken werden schon zur Höhe der Erhebungskosten vorgebracht. So heißt es etwa im Handelsblatt, es sei „so aufwendig die Vermögenssteuer zu ermitteln, dass die Steuereinnahmen kaum im Verhältnis zu den Verwaltungskosten [stunden]: Als die Vermögenssteuer in Deutschland noch existierte, [...] [hätten] allein die Kosten ihrer Erhebung über dreißig Prozent [betragen].

Die Erhebungskosten der Einkommensteuer [hätten] [...] dagegen nur bei neun Prozent, die [der] Lohnsteuer bei guten sechs Prozent, die [der] Körperschaftsteuer bei knapp über vier Prozent [gelegen]. Die Erhebung der Vermögenssteuer verbrauch[e] also bereits ein Drittel der Einnahmen.

Würde Rot-Grün mit ihrer Vermögenssteuer 11,5 Milliarden erzielen, würden 3,8 Milliarden davon schon bei der Erhebung verpuffen. In den Länderkassen kämen tatsächlich nur 7,7 Milliarden an. Wahrscheinlich sogar noch weniger, denn die Vermögenssteuererhebung muss[e] verändert und wohl eher noch aufwendiger werden, um verfassungskonform zu sein.“

Handelsblatt vom 22.01.2013, <http://tinyurl.com/b3utuvd>

Nach Angaben der Befürworter hingegen fallen „[d]ie Erhebungskosten der Vermögenssteuer, also die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen und die Verwaltungskosten der Finanzbehörden, [...] den Berechnungen zufolge gering aus, da die private Vermögenssteuer auf die sehr wohlhabenden Haushalte konzentriert [sei] und die sehr kleinen Unternehmen durch eine Freigrenze steuerfrei bleiben soll[ten].“

DIW Wochenbericht Nr. 42/2012 vom 17. Oktober 2012. <http://tinyurl.com/ch3mg4p>

Weiterhin werden von Kritikern einer neuen Vermögenssteuer Mindereinnahmen auf Grund von Anpassungsreaktionen befürchtet. Wenn Steuern steigen, weichen die Besteuerten der Besteuerung aus. (Sie verlegen z.B. ihren Wohnsitz ins Ausland.) So sinkt das insgesamt in Deutschland zu versteuernde Vermögen. Dies wirkt sich sowohl auf das Aufkommen der Vermögenssteuer als

auch, wichtiger noch, da diese sehr viel höher sind, auf das Aufkommen von Ertragssteuern aus.

Dies wird in der kontroversen Diskussion um eine neue Vermögenssteuer zwar allgemein anerkannt. Doch die Schätzungen, wie weit Vermögens- und Erwerbssteuern z.B. aufgrund von Steuerflucht einbrechen werden, gehen weit auseinander. „Linke“ schätzen die Vermögenserträge, die Besitzende erwarten können, sehr hoch ein. Sie kommen zum Ergebnis, dass die Vermögensgewinne auch nach Zahlung von Vermögenssteuern so wenig zurückgehen werden, dass nur geringe Ausweichreaktionen zu befürchten sind.

Anhänger zum Beispiel der FDP sind da ganz anderer Ansicht. Sie gehen von geringeren zu erwartenden Renditen aus. Daher sagen sie massive Ausweichreaktionen, eine starke Verringerung der Bemessungsgrundlage und deshalb wesentlich geringere Mehreinnahmen durch eine wiederbelebte Vermögenssteuer voraus. Gegner einer Vermögenssteuer verweisen in diesem Sinne auf die aktuelle Zinsentwicklung, eine „Inflation von circa zwei Prozent und [die] Tatsache, dass auch nicht Ertrag bringendes Vermögen der Vermögenssteuer unterworfen wird“.

Blog von PricewaterhouseCoopers vom 14.08.2012, <http://tinyurl.com/c6xz3dn>

Die Befürworter einer Wiedereinführung der Vermögenssteuer weisen häufig darauf hin, dass vermögensbezogene Steuern in Deutschland im internationalen Vergleich recht gering sind. So liest man etwa im Antrag der Linkspartei vom 19.01.2010 *Vermögenssteuer als Millionärsteuer wieder erheben* : „Kaum ein Land erzielt bei den vermögensbezogenen Steuern (Grund-, Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungs- sowie Vermögensverkehrssteuern) so geringe Einnahmen wie Deutschland – laut OECD betrug deren Anteil am Bruttoinlandsprodukt 2006 gerade einmal 0,9 Prozent. Das war weniger als die Hälfte des Durchschnitts der OECD-Länder (2 Prozent) und der EU-15-Länder (2,2 Prozent). In Großbritannien wurden vermögensbezogene Steuern in Höhe von 4,6 Prozent des Bruttoinlandsproduktes erhoben, in Frankreich sind es 3,4 Prozent und in den USA 3,1 Prozent.“

<http://tinyurl.com/bqwaqnb>

Dieser Position wird entgegen gehalten, dass „vermögensbezogene Steuern [...] nicht mit der Vermögenssteuer gleichgesetzt werden [können]. Der Oberbegriff umfass[e] alle Steuerarten, die am Vermögen andocken. Und dazu gehören z.B. auch die Grundsteuer, die Grunderwerbssteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer.“ Zwar seien die „Steuern auf Grundeigentum [...] in Großbritannien mit 3,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts eine durchaus respektable Steuerquelle. Auch in anderen angelsächsischen Ländern, z.B. in den USA und in Kanada, [sei] das Grundsteueraufkommen sehr hoch. Dort leistet die Grundsteuer [jedoch] einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung kommunaler Leistungen; in Deutschland werden dagegen für solche Leistungen – wie die Straßenreinigung – Gebühren kassiert. Insofern unterzeichne [...] die internationale Statistik die Belastung hierzulande.“

iwd – Nr. 23 vom 10. Juni 2010, <http://tinyurl.com/btmesw3>

## Gerechtigkeit

Auch die Frage, ob eine Wiedereinführung der Vermögensteuer gerecht sei, lässt sich nicht unwidersprochen in die eine oder andere Richtung beantworten.

So argumentieren ihre Anhänger: „Die Besteuerung des Vermögens ist ein Gebot der Steuergerechtigkeit. Das Steuerrecht des sozialen Rechtsstaats richtet die Besteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger aus. Wer über nennenswertes Vermögen verfügt, ist bei gleichem Einkommen leistungsfähiger als jemand ohne jegliches Vermögen, weil er über Versorgungssicherheit und Kredit verfügt. Deshalb nennt das Grundgesetz die Vermögensteuer neben der Einkommen- und der Körperschaftsteuer ausdrücklich als Einnahmequelle des Staates und weist ihr Aufkommen den Ländern zu.“

Handelsblatt vom 01.06.2010, <http://tinyurl.com/c7guw9y>

Dem wird entgegengehalten, dass die Vermögensteuer keineswegs nur die Reichen treffe. Die zusätzliche Belastung von Immobilien etwa können in vielen Fällen auf etwaige Mieter umgelegt werden. Ähnlich urteilte das BVerfG schon 1995: Die Vermögensteuer habe zum damaligen Zeitpunkt „keine ins Gewicht fallende Umverteilungswirkung entfaltet; [da] das Gesamtaufkommen der Vermögensteuer in Höhe von rd. 6 Mrd. DM [...] im wesentlichen durch Belastung des Unternehmensvermögens erzielt und dort auf die Allgemeinheit der Nachfrager überwältzt [worden sei]“

BVerfGE 93, 121 Einheitswerte II, <http://tinyurl.com/bfx2nea>

Weiterhin wäre eine Vermögensteuer ungerecht, weil das Vermögen in aller Regel „entweder selbst erarbeitet oder aber ererbt [sei]. Im ersten Fall [sei] der Erwerb bereits mit Einkommensteuer von bis zu 45 Prozent belegt worden. Im zweiten Fall [sei] die Substanz des Vermögens mit Erbschaftsteuer von bis zu 30 Prozent bereits einmal der Besteuerung der Substanz unterworfen worden.“ Überhaupt sei mit Abschaffung der Vermögensteuer seinerzeit sowohl die Erbschafts- als auch die Schenkungssteuer angehoben worden. Das habe die entgangenen Einnahmen der Länder weitestgehend kompensiert.

Impulse vom 01.11.2012, <http://tinyurl.com/c45k2vy>

Dagegen argumentieren die Befürworter der Wiedereinführung: „[E]in sukzessiver Anstieg der Staatsverschuldung in Relation zu den Sozialproduktgrößen, wie er in Deutschland und in vielen Ländern seit den 70er Jahren zu beobachten war, bedeutet, dass in der Vergangenheit die Steuern zu gering oder die Ausgaben zu hoch waren. Davon haben vor allem die älteren Generationen profitiert. Diese werden durch vermögensbezogene Steuern im Vergleich zu Steuern auf Einkommens- oder Konsumgrößen stärker belastet als die Jüngeren.“

DIW Wochenbericht Nr. 28. 2012, <http://tinyurl.com/ct4bmjx>

Darüber hinaus erfülle die Vermögensteuer eine Ergänzungsfunktion zur Einkommensteuer und sei dementsprechend „deshalb von Bedeutung, weil in Deutschland nicht alle Einkünfte, sondern nur die sieben in § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz genannten Einkunftsarten der Vermögensbesteuerung un-

terliegen. Private Veräußerungsgewinne, die sich gerade bei der Verwaltung eines großen Privatvermögens ergeben, bleiben nach Ablauf der Spekulationsfristen steuerfrei, obwohl sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in vergleichbarer Weise steigern wie die in § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz genannten Einkunftsarten. Nur eine Vermögensbesteuerung vermag diese Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu erfassen.“

Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M., Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer, <http://tinyurl.com/mnrjqz>

## Verfassungskonformität

Auch über die Frage, ob eine wiederbelebte Vermögensteuer verfassungskonform sei, herrscht Uneinigkeit. Ausschlaggebend für das seinerzeitige Urteil des Bundesverfassungsgerichts war vor allem die zu geringe Bewertung von einheitswertgebundenen Vermögensgegenständen. Bebaute und unbebaute Grundstücke wurden mittels eines Einheitswertes, welcher der späteren Preissteigerung nicht Rechnung trug, aus dem Jahr 1964 bewertet und im Durchschnitt höchstens mit etwa 50% ihres Verkehrswertes erfasst. Die Schlechterstellung von Inhabern nicht einheitswertgebundener Vermögensgegenstände war für das Bundesverfassungsgericht nicht mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Wenngleich alle Kommentatoren seither die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer verkehrswertnahen Ermittlung von Vermögen akzeptieren, ist unklar, inwiefern eine wiederbelebte Vermögensteuer diesem Anspruch gerecht werden könnte.

So argumentieren die Befürworter einer Wiederbelebung der Vermögensteuer, dass „mit dem neuen erbschaftsteuerlichen Bewertungsrecht inzwischen praxisnahe Bewertungsverfahren für Immobilien und Betriebe zur Verfügung [stehen], die in der Regel eine verkehrswertnahe Wertermittlung gewährleisten“.

DIW Wochenbericht Nr. 42/2012 vom 17. Oktober 2012. <http://tinyurl.com/ch3mg4p>

Von Kritikern wird hingegen erwidert, „[e]ine gleichmäßige Bewertung von Geldvermögen einerseits und Sachvermögen andererseits [sei] [...] kaum möglich, in jedem Fall aber sehr aufwendig. Die Werte von Immobilien und besonders von Unternehmen [seien] schwer zu ermitteln. Am besten [ließen] sich Werte in Kunstwerken verstecken. Dieses Problem zeigt [e] gegenwärtig die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die das Bundesverfassungsgericht 2006 ebenfalls wegen ungleicher Bewertung als verfassungswidrig erkannt [habe].

Während Vermögen erbschaft- und schenkungssteuerlich nur im Zeitpunkt der Übertragung zu bewerten [sei], [müsse] es für die Vermögensteuer periodisch bewertet werden. Damit [würden] die Bewertungsprobleme potenziert. Um die Praktikabilität der Besteuerung aufrechtzuerhalten, [würden] Bewertungsmethoden bewusst verfälscht. Das belegt [e] die Grundsteuer als eine Vermögensteuer auf Immobilien. Die Gebäudewerte [würden] nach den Baupreis-

verhältnissen des Jahres 1958 auch dann ermittelt, wenn das Grundstück im Jahre 2010 bebaut worden [sei]“.

Handelsblatt vom 01.06.2010, <http://tinyurl.com/c7guw9y>

Ebenfalls verweisen Gegner einer Wiederbelebung häufig auf den sogenannten Halbteilungsgrundsatz. Dieser wird aus dem Wortlaut des Art. 14 Abs.2 S.2 GG abgeleitet, der besagt, dass Vermögen „zu gleich“ dem Wohl der Allgemeinheit dienen solle. Hieraus wird gefolgert, dass „die Vermögensteuer [...] zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten [dürfe], soweit die steuerliche Gesamtbelastung des Sollertrages bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleib[e]“. Je nach Höhe der weiteren steuerlichen Belastungen und des angesetzten Sollertrages könnte dies mit der Erhebung der Vermögensteuer unvereinbar sein.

BVerfG 93, 121 (138)

Doch, so wird erwidert, „[d]ieser von Anfang an heiß umstrittene Grundsatz wurde in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2006 relativiert. Das Gericht verneinte, dass der Halbteilungsgrundsatz als Belastungsobergrenze für – im vorliegenden Fall – die Einkommen- und Gewerbesteuer verfassungsrechtlich verbindlich ist. Im Weiteren stellen die Richterinnen und Richter sehr grundsätzlich fest, dass sich aus dem Verfassungsgebot des Eigentumsschutzes nicht ableiten lässt, dass der Zugriff des Staates auf nahezu die Hälfte des Einkommens der Bürgerinnen und Bürger begrenzt bleiben darf.“

Antrag der Linkspartei vom 19.01.2010 *Vermögensteuer als Millionärssteuer wieder erheben*  
<http://tinyurl.com/bqwaqnb>

## Wirtschaftliche Auswirkungen

Auch eine mögliche Schädigung der deutschen Wirtschaft wird kontrovers diskutiert. So heißt es etwa: „[D]ie Vermögensteuer belastet Unternehmen durch hohe Zusatzkosten und gefährdet sie in der Krise. Die Vermögensteuer berücksichtigt keinerlei konjunkturelle Schwankungen: Die Unternehmen müssen sie entrichten, egal wie die Geschäfte gerade laufen. In Krisenphasen knabbern die Unternehmen oft längere Zeit von ihren Kapitalrücklagen, also von ihrem Vermögen. Die Vermögensteuer würde die Rücklagen schneller aufbrauchen und ein Hinabstrudeln des Unternehmens in die Insolvenz beschleunigen.“

Aber auch in stabilen Zeiten belastet die Vermögensteuer deutsche Unternehmen: Durch die Zusatzkosten wird das Geschäft weniger profitabel. Möglicherweise müssten die Preise angehoben werden, was die Konkurrenzfähigkeit einschränken würde.“

Handelsblatt vom 22.01.2013, <http://tinyurl.com/b3utuvd>

Auch sei ausländisches Betriebsvermögen durch Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel freigestellt. Hierdurch würden „Inlandsinvestitionen benachteiligt“. Es entstünde eine „Anreizwirkung für Auslandsinvestitionen“.

BDI, Dezember 2012, <http://tinyurl.com/ab7nmek>

Von der Gegenseite wird hingegen argumentiert, dass die Vermögensteuer Anreize setze, das eigene Vermögen möglichst rentabel einzusetzen, um einem möglichen Verzehr der Substanz vorzubeugen. Letztlich brächte dies positive volkswirtschaftliche Konsequenzen mit sich. Außerdem könne die Vermögensteuer dazu genutzt werden, um die Binnennachfrage anzukurbeln.

## Fazit

Auch diejenigen, die sich zu den Streitfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Wiedereinführung der Vermögenssteuer noch nicht positioniert haben oder sich mit der Thematik bislang kaum befasst haben, werden der Thematik nicht entgehen. In jedem Fall steht nämlich zu erwarten, dass der Frage nach der Wiederbelebung der Vermögenssteuer in den kommenden Wahlkämpfen auf Bundes- und Landesebene eine gewichtige Rolle zukommen wird.

# European Union and World Politics

Gareis/Hauser/Kernic (eds.)

## The European Union – A Global Actor?



**Sven Bernhard Gareis  
Gunther Hauser  
Franz Kernic (eds.)**

## The European Union – A Global Actor?

2012. 450 pp. Pb.  
48,00 € (D), 49,40 € (A),  
US\$69.00, GBP 43.95  
ISBN 978-3-8474-0040-0

**Is the European Union a unified actor in world politics? The world's leading economic power is still struggling to find its role in shaping and maintaining global peace, free trade and commerce. How successful is the EU's Common Foreign and Security Policy and its institutions really?**

This book analyses the European Union's common institutions and procedures and critically discusses its ability to pursue its vital interests as a unified actor in world politics.

**Order now:**



**Barbara Budrich Publishers**

Staufenbergstr. 7. D-51379 Leverkusen Opladen  
Tel +49 (0)2171.344.594 • Fax +49 (0)2171.344.693 •  
info@barbara-budrich.net

**www.barbara-budrich.net**